

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 23 -SCH-,**

**1. ÄNDERUNG**

**DER GEMEINDE SCHARBEUTZ**

**FÜR DAS GEBIET HAFFKRUG,**

**WESTLICH DER BEBAUUNG DER STRANDALLEE,**

**NÖRDLICH DES KURPARKTEICHES, ÖSTLICH DER BEBAUUNG DER DORFSTRASSE**

**UND SÜDLICH DER BEBAUUNG DER BAHNHOFSTRASSE**

**- HAFFHUS-**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Vorbemerkungen</b>                   | <b>3</b>  |
| 1.1      | Planungserfordernis / Planungsziele     | 3         |
| 1.2      | Rechtliche Bindungen                    | 4         |
| <b>2</b> | <b>Bestandsaufnahme</b>                 | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Begründung der Planinhalte</b>       | <b>5</b>  |
| 3.1      | Flächenzusammenstellung                 | 5         |
| 3.2      | Planungsalternativen / Standortwahl     | 5         |
| 3.3      | Auswirkungen der Planung                | 5         |
| 3.4      | Festsetzungen des Bebauungsplanes       | 6         |
| 3.5      | Verkehr                                 | 6         |
| 3.6      | Grünplanung                             | 6         |
| <b>4</b> | <b>Immissionen / Emissionen</b>         | <b>7</b>  |
| <b>5</b> | <b>Ver- und Entsorgung</b>              | <b>7</b>  |
| 5.1      | Stromversorgung                         | 7         |
| 5.2      | Gasversorgung                           | 7         |
| 5.3      | Wasserver-/ und -entsorgung             | 8         |
| 5.4      | Müllentsorgung                          | 8         |
| 5.5      | Löschwasserversorgung                   | 8         |
| <b>6</b> | <b>Hinweise</b>                         | <b>8</b>  |
| 6.1      | Bodenschutz                             | 8         |
| 6.2      | Archäologie                             | 9         |
| 6.3      | Sonstige Hinweise der Versorgungsträger | 10        |
| <b>7</b> | <b>Kosten</b>                           | <b>11</b> |
| <b>8</b> | <b>Billigung der Begründung</b>         | <b>11</b> |

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 23 -SCH-, 1. Änderung der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet: Haffkrug, westlich der Bebauung der Strandallee, nördlich des Kurparkteiches, östlich der Bebauung der Dorfstraße und südlich der Bebauung der Bahnhofstraße - Haffhus-

### **1 Vorbemerkungen**

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 2.463 m<sup>2</sup> weniger als 20.000m<sup>2</sup>. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Sachgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Im Bebauungsplan Nr. 23-Sch- ist für das Haffhus eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, die nach Baugesetzbuch nicht unter ein Baugebiet nach BauNVO fällt. Folglich gibt es dafür keinen Zulässigkeitskatalog wie bei Sondergebieten und auch keine Festsetzungen unter Art der baulichen Nutzung. Für die Gemeinbedarfsfläche kann lediglich die Zweckbestimmung festgelegt werden. In diesem Fall wurden „Dorfgemeinschaftshaus“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgelegt. Da ein geplantes Restaurant nur eine untergeordnete Rolle im Haffhus spielen sollte, wurde auf eine gesonderte Erwähnung in der Zweckbestimmung verzichtet. Allerdings wurde in der Begründung unter Ziffer 3.3 „Auswirkungen der Planung“ dargelegt, dass ein Restaurant im neu geplanten Haffhus integriert werden soll.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH-. Diese sehen eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Dorfgemeinschaftshaus „Haffhus“- und – kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- vor. Im Süden ist eine überbaubare Fläche festgesetzt. Es soll eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig sein.

Die Gemeinde möchte hier ein Restaurant ermöglichen, das neben der Betreuung der Veranstaltungen der Vereine und Verbände auch eine eigene Gastronomie betreibt. Das Restaurant inklusive der Küche und die Veranstaltungsfläche sollen verpachtet werden, wobei eine Doppelnutzung der Flächen erfolgt. Die Flächen werden vorrangig nach der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ bespielt. Im Vordergrund steht immer die Gemeinschaftsnutzung, die privatwirtschaftlichen Interessen rücken in den Hintergrund. Nur, wenn keine Nutzung durch die

Dorfschaft oder kulturelle Nutzung stattfindet, kann die Fläche – durch flexible Trennwände – für das Restaurant oder sonstige kulturelle Zwecke genutzt werden. Änderungen am Maß der Nutzung oder der überbaubaren Fläche werden nicht vorgenommen.

Die Gemeinde sichert im Pachtvertrag ab, dass die Zweckbestimmung der Gemeinschaftsnutzung im Vordergrund steht.

Durch die Planung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zusätzliches Bauvolumen wird nicht ermöglicht. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird daher nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Scharbeutz hat am 04. Februar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH-, 1. Änderung beschlossen.

## **1.2 Rechtliche Bindungen**

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 sowie dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2018 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb des Ordnungsraumes Lübeck sowie auf der Landesentwicklungsachse Lübeck – Puttgarden. Zudem wird das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung ausgewiesen. *In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.*

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) trifft in seiner Hauptkarte keine Aussagen für das Plangebiet. In der Nebenkarte wird der Planbereich innerhalb eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung dargestellt. *In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. Neue touristische Infrastrukturen sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere zur*

*Unterstützung und Fortentwicklung bestehender Strukturen und Funktionen entwickelt werden.*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf -Dorfgemeinschaftshaus- sowie für -kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- dar.

Der Landschaftsplan zeigt entsprechend der tatsächlichen Nutzungen Flächen für den Gemeinbedarf. Die Planung entspricht somit weiterhin der Darstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Scharbeutz.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH-. Diese sehen eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Dorfgemeinschaftshaus „Haffhus“- und – kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- vor.

## **2 Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt westlich der Bebauung der Strandallee, nördlich des Kurparkteiches, östlich der Bebauung der Dorfstraße und südlich der Bebauung der Bahnhofstraße.

Im Geltungsbereich besteht das kürzlich neu errichtete Haffhus.

## **3 Begründung der Planinhalte**

### **3.1 Flächenzusammenstellung**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH- umfasst die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Dorfgemeinschaftshaus „Haffhus“ und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – des Ursprungsplans. Das Plangebiet umfasst 0,25 ha.

### **3.2 Planungsalternativen / Standortwahl**

Planungsalternativen oder eine andere Standortwahl drängen sich nicht auf, da an eben dieser Stelle die vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen um eine Schank- und Speisewirtschaft ergänzt werden sollen.

### **3.3 Auswirkungen der Planung**

Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes sind mit dieser Planung nicht verbunden. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert. Auch wird die überbaubare Fläche nicht vergrößert. Die Kombination der vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen mit einer Schank- und Speisewirtschaft ist geeignet, Eingriffe durch Neubauten an anderer Stelle zu vermeiden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Bebauungsplanänderung, die sich auf die Erweiterung der zulässigen Nutzungen beschränkt, wird eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

### **3.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die Festsetzungen der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH- gelten unverändert fort. Es wird lediglich zusätzlich zu den bereits zulässigen Nutzungen nunmehr auch eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig.

### **3.5 Verkehr**

Verkehrliche Belange sind durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt. Die Gemeinde Scharbeutz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

### **3.6 Grünplanung**

#### **3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden keine Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vorbereitet. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Das Gebäude steht bereits.

#### **3.6.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eingriffe in Lebensräume geschützter Tierarten sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben auf bereits intensiv genutzten versiegelten Flächen bzw. Zierrasen errichtet wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Die Pflanzenarten des Anhangs IV sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **4 Immissionen / Emissionen**

Zum seit 2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 liegt eine Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 -SCH- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet des Kurparks im OT Haffkrug vor. Danach werden bei einer Nutzung des Haffhauses nach 22:00 Uhr verschiedene Maßnahmen erforderlich (Errichtung einer Carportanlage mit Rück- und Seitenwänden, Überdeckung der Parkbuchten, kein/e Aufenthalt / Nutzung auf den Terrassen und dem Außenpodium nach 22:00 Uhr (Einrichtung eines Raucherraumes), Einbau von Fenstern mit einem Schalldämm-Maß  $R_w = 40$  dB und Begrenzung der mittleren Schalldruckpegel bei Musikbeschallung innerhalb der Veranstaltungsräume, Begrenzung der Schalleistungen der von haustechnischen Anlagen bei Nachtbetrieb ausgehenden Geräusche). Diese Maßnahmen sind bereits umgesetzt, so dass die Gemeinde Scharbeutz keine unzulässigen Konflikte aufgrund der Plananpassung erwartet. Bei Bedarf können weitere Nutzungsaufgaben im Planvollzug getroffen werden.

#### **5 Ver- und Entsorgung**

##### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Westnetz GmbH.

##### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan, da sich der Versiegelungsgrad nicht verändert. Das bedeutet, dass das anfallende Schmutzwasser, sowie die Trinkwasserversorgung weiterhin über den Zweckverband Ostholstein erfolgt. Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt weiterhin über die Einrichtungen der Gemeinde Scharbeutz.

### **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.5 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Scharbeutz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Plangebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung - sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich und nachzuweisen. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden.

Bei der Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden vorzuhalten.

## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodenschutz**

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht

überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **6.2 Archäologie**

Nach § 15 DSchG hat wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6.3 Wasserstraßen**

### ***Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee mit Schreiben vom 06.07.2021***

Gegen die o. g. Baumaßnahme bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung der Belange wird gebeten, Folgendes zu berücksichtigen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da das geplante

Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung.

#### **6.4 Sonstige Hinweise der Versorgungsträger**

##### ***Westnetz GmbH mit Schreiben vom 09.12.2020***

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Bahnhofstr. 3“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 11-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Scharbeutz, Telefon +49 4503 888371 200 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co.KG als Eigentümerin der Anlage(n).

##### ***Westnetz GmbH mit Schreiben vom 05.08.2021***

Gegen diese Verwirklichung bestehen weiterhin keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. (ergänzend zu vorherigem Schreiben)

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) wird um entsprechende Mitteilung gebeten, damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass im Verfahrensbereich umfangreiche Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten werden. Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10-kV Mittelspannungsleitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Es wird gebeten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen. Es wird um Veranlassung gebeten, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor

Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Scharbeutz in Verbindung setzen.

**7 Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

**8 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 24.11.2021 gebilligt.

Scharbeutz, 30. Nov. 2021



*Bettina Schäfer*  
-Bettina Schäfer-  
- Bürgermeisterin -